

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 NEUFASSUNG

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 (NEUF.) WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE / OLDB.

2842 LOHNE, DEN 09.01.1979

Kuge
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGUND DES § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 NEUFASSUNG (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET „MÄRSCHENDORF - AN DEN TEICHEN“ AM 27.02.1979 BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 16.06.1982

(SIEGEL) GEZ. NIESEL
(STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG IST DURCHFÜHRT WORDEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 15.03.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2842 LOHNE, DEN 16.06.1982

(SIEGEL) GEZ. NIESEL
(STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.07.1980 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a(6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 11.12.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.12.80 BIS ~~EINSCHLIESSLICH~~ 27.01.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 16.06.1982

(SIEGEL) GEZ. NIESEL
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 (NEUFASS.) *) IN DER SITZUNG AM 22.04.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. *)EINSCHL. BEGRÜNDUNG

2842 LOHNE, DEN 16.06.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL)
(BÜRGERMEISTER)

GEZ. NIESEL
(STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG VECHTA, DEN 17.8.82 LANDKREIS VECHTA IM AUFTRAGE GEZ. PUCHE

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29. MÄRZ 1978 (NDS. GVBl. S. 289) AM 08.10.1982 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 12.10.82

GEZ. NIESEL
(STADTDIREKTOR)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 28.9.79). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 18.1.1980

KATASTERAMT

(SIEGEL)

Blom
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 18.1.1980 AKTZ 05103 N1-V 126/79 / 283 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTE BEDINGUNGEN GESTÄTTET WORDEN. EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 18.1.1980

KATASTERAMT

(SIEGEL)

Blom
(UNTERSCHRIFT)

**NEUFASSUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
FÜR DAS GEBIET
„MÄRSCHENDORF - AN DEN TEICHEN“**

**STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG**

**ÜBERSICHTSPLAN M.1:10.000
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB)**



STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 10.07.1981

KUGE / NUXOLL

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80cm HOHE AB OK FERTIGER FAHRBAHN
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN § 9(1) ZIFF. 12 BBauG HIER: UMFORMSTATION
- FREILEITUNG, 20 KV, MIT SCHUTZSTREIFEN
- VI GRÜNFLÄCHE - VERKEHRSGRÜN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 6 (NEUFASSUNG)
- ZU- UND AUSFAHRTVERBOT ZUR L 261 (GEFORDERT VOM STRASSENBAUAMT OLDENBURG-WEST)
- MIT GEHÖRTE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE GEM. § 9(1) ZIFF. 21 BBauG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANLAGEN NACH § 4 (3) ZIFF. 1 DER BauNVO SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. ANLAGEN NACH § 4(3) ZIFF. 6 DER BauNVO SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) ALLGEMEIN ZULÄSSIG, SOFERN DIE EIGENART DES BAUGEBIETES IM ALLGEMEINEN GEWAHRT BLEIBT.
3. IM GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR. 6 SIND NACH § 9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT § 96 NBauG GEBÄUDE MIT FLACHDÄCHERN NICHT ZULÄSSIG. GARAGENBAUTEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN IN FLACHDACHFORM ERSTELLT WERDEN.
4. DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN IM PLANGEBIET NR. 6 IST BEI BEDARF NACH § 14 (2) BauNVO ZULÄSSIG.
5. BEI EINER UNTERBAUUNG DER FREILEITUNG IST DER ZUSTÄNDIGE ENERGIEVERSORGUNGSTRÄGER EINZUSCHALTEN.
6. BEI EINEM BAUVORHABEN IM BEREICH DES WASSERZUGES NR. 23 DER STADT LOHNE IST DER ZUSTÄNDIGE UNTERHALTUNGSVERBAND, DIE HASE-WASSERACHT CLOPPENBURG, EINZUSCHALTEN.

HINWEIS

MIT INKRAFTTRETEN DER NEUFASSUNG DES B-PLANES NR. 6 „MÄRSCHENDORF - AN DEN TEICHEN“ WERDEN WEGEN FLÄCHEN ÜBERDECKUNG DIE FESTSETZUNGEN DES ALTEN B-PLANES NR. 6 „MÄRSCHENDORF“ RECHTS UNWIRKSAM.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▨ VORH. BEBAUUNG
- ≡ FLURSTÜCKSNUMMER
- ≡ 6.00 PARALLEL ABSTAND 6.00 m
- ÖFFENTL. WASSERZUG NR. 23

Gem. Lohne
Flur 3
Maßstab 1:1000

